

# **E i n l e i t u n g s b e s c h l u s s**

## **im Zusammenhang mit der Konversion des Schießplatzes in der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz**

Der Gemeinderat beschließt zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) auf der Grundlage des § 165 Abs. 4 des BauGB, für den Schießplatz in Schwaighausen, Flurst.-Nr. 621 und 375, Gemarkung Schwaighausen, Voruntersuchungen durchzuführen und damit eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1 den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach dem § 138 BauGB hinzuweisen,
- 2 die für eine förmliche Festlegung notwendigen Voruntersuchungen mit der erforderlichen Beteiligung der Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträger durchzuführen,
- 3 die Satzung über die förmliche Festlegung als Entwicklungsmaßnahme mit Begründung vorzubereiten und baldmöglichst zur Beschlussfassung vorzulegen,
- 4 bei der Regierung von Schwaben die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln zu beantragen,
- 5 eine Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 abs. 1 Nr. 2 BauGB vorzubereiten und umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen,
- 6 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den geplanten Entwicklungsbereich vorzubereiten,
- 7 die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern, sowie Vorschläge zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme entgegenzunehmen.

Als Begründung gelten folgende Punkte:

- Der Bundesminister für Verteidigung hat am 16. Februar 2001 beschlossen den Fliegerhorst Memmingerberg aufzulösen. Zum Fliegerhorst Memmingerberg gehört auch

der Schießplatz auf Flurst.-Nr. 621 und 375 in der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz.

- Der Schießplatz liegt im Außenbereich des Ortsteiles Schwaighausen, vom Ort abgesetzt, in der Gemeinde Holzgünz.
- Für die Grundstücksfläche von 3,801ha soll eine sinnvolle Wiedernutzung angestrebt werden.
- Dabei ist eine sorgfältige Auswahl der Nachfolgenutzung der zukünftig brachliegenden militärischen Flächen zu erreichen.
- Während der Maßnahmen sind Kenntnisse über die Verfügbarkeit der Grundstücke zu gewinnen.
- Die Finanzierung der Konversionsmaßnahmen soll aus den Wertzuwächsen der Grundstücke erzielt werden.
- Es wird als notwendig erachtet, das Instrumentarium der §§ 165 bis 171 BauGB anzuwenden.

**Anlagen:**

- Eigentumsnachweis
- Lageplan
- Bekanntmachung



## Eigentumsnachweis

Seite 1 von 12

### Eigentümer

Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung),

### Grundbuchstellen

Grundbuchstelle 7575-1-353

Buchungsart normales Eigentum

**Flurstück** 7575 - 000 - 375 ✓  
 Lage Nähe Schießstand  
 Größe 2053 m<sup>2</sup>

#### Abschnitt

Nutzungsart	Teilfläche
520 Verkehrsfläche, Weg	2053 m <sup>2</sup>

**Flurstück** 7575 - 000 - 621 ✓  
 Lage Am Schießstand 1  
 Größe 35948 m<sup>2</sup>

#### Abschnitt

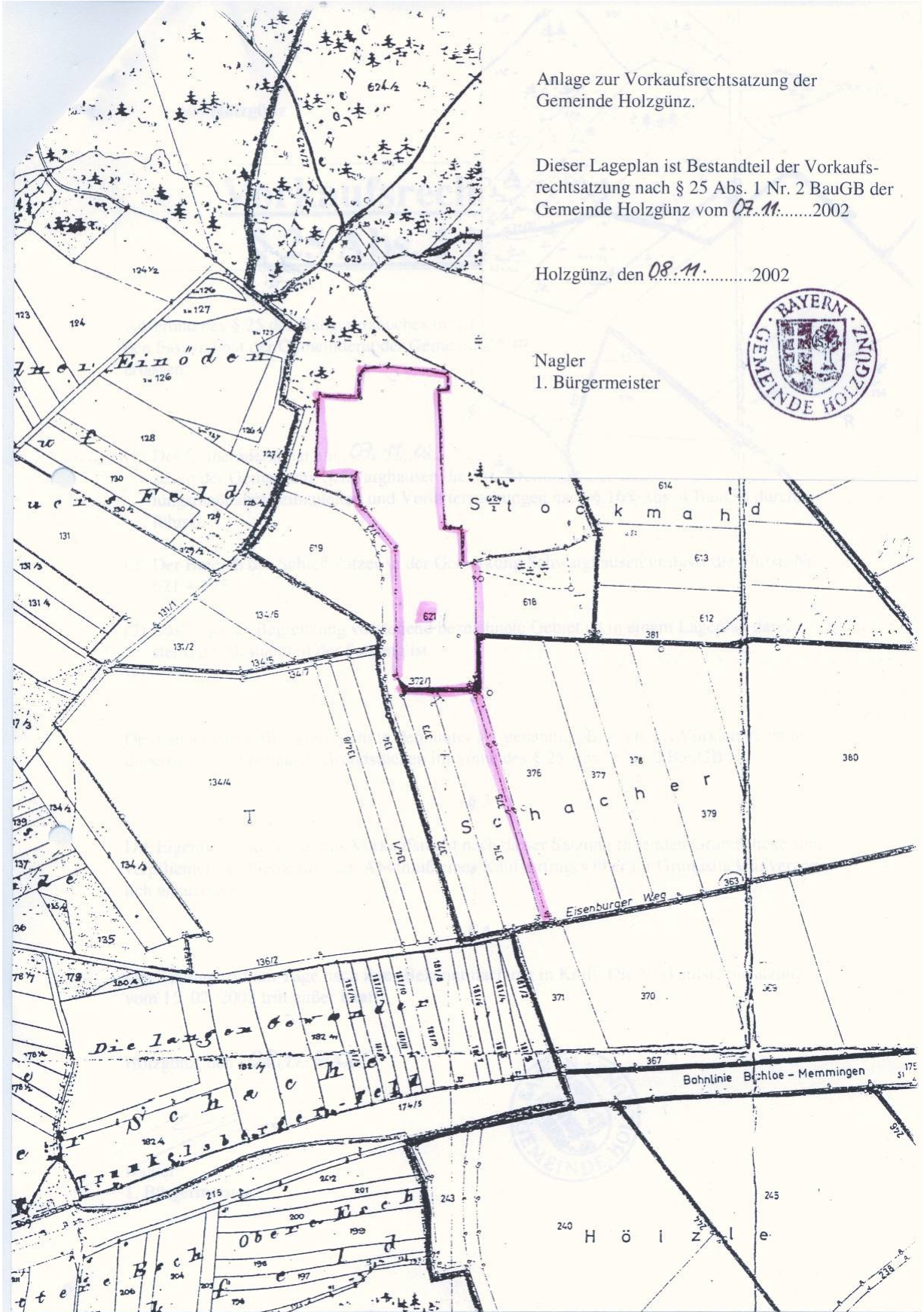
Nutzungsart	Teilfläche
130 Gebäude- und Freifläche, Wohnen	5800 m <sup>2</sup>
910 Übungsgelände	30148 m <sup>2</sup>

35948 m<sup>2</sup>2.053 m<sup>2</sup> ←

---

 38.001 m<sup>2</sup>


---



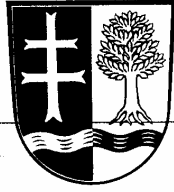
Anlage zur Vorkaufsrechtsatzung der Gemeinde Holzgünz.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB der Gemeinde Holzgünz vom 07.11.2002

Holzgünz, den 08.11.2002

Nagler  
1. Bürgermeister





G E M E I N D E  
H O L Z G Ü N Z  
L a n d k r e i s U n t e r a l l g ä u

Gemeinde Holzgünz · Hauptstraße 54 · 87752 Holzgünz

Telefon (0 83 93) 2 35  
Telefax (0 83 93) 12 99

Datum

## B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat Holzgünz hat auf der Grundlage des § 165 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 07.11. 2002 beschlossen, für den Bereich des Schießplatzes auf der Flurst.-Nr. 621 und 375, Gemarkung Schwaighausen-Gemeinde Holzgünz, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches durch Voruntersuchungen einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem Lageplan zum Beschluß dargestellt.

### Als Begründung gelten folgende Punkte:

- Der Bundesminister für Verteidigung hat am 16. Februar 2001 beschlossen, den Fliegerhorst Memmingerberg aufzulösen. Zum Fliegerhorst Memmingerberg gehört auch der Schießplatz mit Zufahrt auf Flurst.-Nr. 621 und 375 in der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz.
- Der Schießplatz liegt im Außenbereich des Ortsteiles Schwaighausen, vom Ort abgesetzt, in der Gemeinde Holzgünz.
- Für die Grundstücksfläche von 3.801 ha. soll eine sinnvolle Wiedernutzung angestrebt werden.
- Dabei ist eine sorgfältige Auswahl der Nachfolgenutzung der zukünftigen brachliegenden militärischen Flächen zu erreichen.
- Während der Maßnahmen sind Kenntnisse über die Verfügbarkeit der Grundstücke zu gewinnen.
- Die Finanzierung der Konversionsmaßnahmen soll aus Wertzuwächsen der Grundstücke erzielt werden.
- Es wird als notwendig crachtet, das Instrumentarium der §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches anzuwenden.

Volksbank-Raiffeisenbank Memmingen-Unterallgäu eG  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Kto.-Nr. 900 338  
Kto.-Nr. 130 130 214

BLZ 731 900 00  
BLZ 731 500 00

Hinweise:

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit einer Entwicklungsmaßnahme im Bereich des Schießplatzes in der Gemarkung Schwaighausen notwendig ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 165 Abs. 4 Satz 5 mit § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 165 Abs. 4 und Satz 5 mit § 138 Abs. 4 und § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.
2. Für Baugesuche und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung im Sinne von § 144 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB kann die Gemeinde schon jetzt in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung beantragen.
3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches (Satzungsbeschluss). Dieser erfolgt erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

Der Einleitungsbeschluss mit Lageplan liegt vom .....18.11.2002..... bis 02.12.2002..... in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Zi.-Nr. 2, zur Einsichtnahme auf und kann dort von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Holzgünz, den 08.11.2002



Nagler  
1. Bürgermeister

An-den Amtstafeln

ausgehängt am: 08.11.2002

11.12.2002

abgenommen am: .....